

10½ Uhr Abends und 7 Uhr Morgens und in der Zeit vom 15. October bis mit 14. April zwischen 10½ Uhr Abends und 8 Uhr Morgens begonnen werden, ist das Doppelte der vorstehenden Tarifsätze zu entrichten. Als Beginn der Fahrt ist das Einsteigen des Fahrgastes zu erachten. Zeitfahrten, welche über 10½ Uhr Abends und über 7 bez. 8 Uhr Morgens sich ausdehnen, werden nach Ablauf der ersten 20 in die Nachtzeit, bez. Tageszeit fallenden Minuten nach den Sätzen für die Nacht- bez. Tageszeit bezahlt. Maßgebend für die Grenze der Tages- bez. Nachtdienstzeit ist bei Tourfahrten an den Bahnhöfen die Uhr des betreffenden Bahnhofes, bei allen übrigen Fahrten auf dem rechten Elbufer die Uhr des Neustädter Rathhauses, auf dem linken Elbufer die Uhr des Kreuzthurmes.

Für das Warten, sowie die Abholung während vorerwähnter Nachtzeit darf der Kutscher die in §§ 46, 47 und 48 des Regulativs festgesetzte Entschädigung ebenfalls doppelt beanspruchen. (Vergl. jedoch unten letzten Absatz.)

Macht sich bei Fahrten, welche von den Bahnhöfen aus in der Nachtzeit geleistet werden, mehr als eine Tourfahrt nöthig, so ist nur für die erste der erhöhte Tourpreis zu entrichten.

Bei Fahrten nach den in diesem Tarife unter A, Pkt. 4 bezeichneten Punkten und Ortschaften tritt schon von Abends 9 Uhr an die erhöhte Tage ein.

Für Rückfahrten gelten überall die in diesem Tarife angegebenen Lohnsätze; es ist jedoch der Kutscher gehalten, bei Benutzung der Droschke zur Rückfahrt auf den Fahrgast 10 Minuten unentgeltlich zu warten.

Reisegepäck, wie Gutschachteln, Handtaschen, Handkoffer und dergl. bis unter einem Gewichte von 10 Kilogramm wird frei befördert; für Gepäck im Gewichte von 10 bis einschließlich 25 Kilogramm sind 20 Pfennige, für Gepäck von über 25 bis einschließlich 50 Kilogramm 40 Pfennige u. s. f. bei einem Mehrgewichte bis zu 50 Kilogramm je 40 Pfennige mehr zu bezahlen. Bei Fahrten, welche über die Grenzen des äußern Droschkenbezirks hinausgehen, ist für das Gepäck der zweifache Betrag vorerwähnter Lohnsätze zu entrichten. Die Nachttage leidet auf dasselbe keine Anwendung.

Für im Hause der Droschkenbesitzer zum Abholen bestellte Nachtdroschken ist zu dem tarifmäßigen Lohnsatze für die Fahrt ein Zuschlag von 50 Pfennige zu entrichten, Abforderung der in § 47 normirten Abholungsgebühr jedoch unzulässig.

25) Regulativ nebst Tarif für das Fiaaker-Fuhrwerk v. 28. December 1868.

Zur Regulirung des Fiaakerwesens in hiesiger Stadt sind von der unterzeichneten Königlichen Polizei-Direction, beziehentlich im Einverständnisse mit dem Stadtrathe hierselbst folgende Bestimmungen getroffen worden, welche am 1. Januar 1869 in Kraft zu treten haben, und kommen in dessen Folge die in der Bekanntmachung der vormaligen Stadtpolizei-Deputation vom 24. Juni 1847 enthaltenen, in Bezug auf das Fiaakerwesen bisher hier maßgebend gewesenen Vorschriften außer Wirksamkeit.

§ 1. Alle diejenigen Lohnfuhrwerksbesitzer, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt, ingleichen auf den Bahnhöfen mit Fiakern (zweispännigem Personenuhrwerk) auffahren wollen, um Fahrgäste zu erwarten, bedürfen hierzu der Erlaubniß der Kgl. Polizei-Direction.

Ueber die ertheilte Erlaubniß wird dem Concessionar eine Urkunde ausgestellt, in welcher der Umfang derselben, namentlich aber die zugetheilten Fahrnummern, anzugeben sind.

§ 2. Die von den Concessionaren in Betrieb zu setzenden Wagen müssen solid gebaut und so beschaffen sein, daß im Innern 4 erwachsene Personen bequem Raum haben.

Dieselben sind an beiden Seiten des Kutscherbodes mit der betreffenden Fahrnummer in leicht erkennbarer Weise zu versehen und von eintretender Dunkelheit an zu erleuchten.

Die Geschirre müssen dauerhaft und reinlich, die Pferde dienstlich und ohne auffällige Mängel sein. Ueberhaupt ist in Betreff der Beschaffenheit der Wagen, wie der Geschirre und Pferde, den Anordnungen der Königlichen Polizei-Direction Folge zu geben.

§ 3. Die Concessionare dürfen sich nur solcher Kutscher bedienen, welche von der Kgl. Polizei-Direction für das Fiaaker-Fuhrwerk für qualificirt erachtet werden. Insbesondere müssen dieselben gesund, kräftig, zuverlässig und nüchtern sein, das Fahren verstehen und die Vertlichkeit kennen. Bevor sie zum Fahren zugelassen werden, sind sie an Polizei-Stelle zur Verpflichtung zu präsentiren.

Während des Dienstes müssen die Kutscher reinlich und anständig gekleidet sein und haben sie eine richtig gehende Taschenuhr, sowie ein Exemplar dieses Regulativs sammt Tarif bei sich zu führen. Das Rauchen ist den Kutschern bei besetztem Wagen nicht gestattet.

Concessionare, welche selbst fahren, haben diesen Erfordernissen ebenfalls zu genügen.

§ 4. Diejenigen Plätze, auf welchen die Fiaaker zur Erwartung von Fahrgästen auffahren dürfen, ingleichen die Art der Aufstellung und die Anzahl, bis zu welcher dieselbe stattfinden darf, bestimmt die Kgl. Polizei-Direction, beziehentlich unter Concurrenz der Königl. Amtshauptmannschaft oder des Stadtraths hierselbst.

Den Fiakern ist nachgelassen, soweit es mit der öffentlichen Ruhe und Ordnung vereinbar ist, sich auch an solchen Orten aufzustellen, wo größere Versammlungen, Concerte, Schaustellungen zc. stattfinden und von da Fahrten zu übernehmen.

Das Umherfahren auf den Straßen und Plätzen der Stadt und den Bahnhöfen, Behufs der Erlangung von Fahrgästen ist unzulässig, auch ist das Anwerben von Fahrgästen auf allen Halteplätzen im städtischen Polizeibezirk verboten.

§ 5. So lange der Fiaaker auf einer Straße oder auf einem öffentlichen Plage der Stadt hält, um Fahrgäste zu erwarten, ist er auch verpflichtet, Fahrten innerhalb des in dem, diesem Regulative beigefügten Tarif angegebenen Fahrkreises auszuführen.